

EIN BÜRGERLICHES PULVERFASS?  
WAFFENBESITZ  
UND  
WAFFENKONTROLLE  
IN DER  
ALTEUROPÄISCHEN STADT

herausgegeben von  
Werner Freitag und Martin Scheutz

**ELEKTRONISCHER  
SONDERDRUCK**

2021

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

# STÄDTEFORSCHUNG

Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster

begründet von Heinz Stoob

in Verbindung mit

U. Braasch-Schwersmann, M. Kintzinger, B. Krug-Richter, A. Lampen, E. Mühle,  
J. Oberste, M. Scheutz, G. Schwerhoff und C. Zimmermann

herausgegeben von

Werner Freitag

Reihe A: Darstellungen

Band 102

## INHALT

Adressen ..... 7

Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen ..... 8

*Werner Freitag und Martin Scheutz*

Zur Einführung ..... 9

### I. Waffen in den Händen der Stadtbürger

*Regula Schmid*

Die Rüstung im Schlafzimmer. Zu ‚Ort‘ und Bedeutung persönlicher Kriegsausrüstung in der Stadt des Spätmittelalters ..... 19

*Michael Prokosch und Martin Scheutz*

Bürgerschuss, Flinte und Hellebarde. Bürgerrecht und Waffenbesitz im Spiegel von Bürgerbüchern österreichischer Städte in der Frühen Neuzeit ..... 33

*Hiroyuki Saito und Gerd Schwerhoff*

Waffengebrauch und Gewaltpraktiken in der alteuropäischen Stadt: Köln und Leipzig am Beginn der Neuzeit ..... 55

### II. Waffen in den Händen von Geistlichen und Juden

*Enno Bünz*

Kleriker und Waffengebrauch in der spätmittelalterlichen Stadt. Neue Perspektiven anhand der päpstlichen Pönitentiarierregister. .... 79

*Markus J. Wenninger*

Juden und Waffengebrauch im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit . . . . . 97

### III. Waffenkontrolle und Orte der Waffen

*Holger Th. Gräf*

Orte der Waffen in der Stadt. Pulvertürme, Zeughäuser und Schießstätten . . . 129

*Martin Schentz*

Zeughäuser in österreichischen Städten. Bürgerliche Genese, Funktionswandel im Staatsbildungsprozess und Musealisierung eines frühneuzeitlichen Bautyps . . . . . 145

### IV. Waffengebrauch im 19. Jahrhundert

*Dagmar Ellerbrock*

Die städtische und ländliche Waffenkultur Württembergs im frühen 19. Jahrhundert. Zur Verbreitung und Regulierung privater Feuerwaffen . . . . . 187

Literatur in Auswahl . . . . . 205

Index der Orts- und Personennamen . . . . . 219

## ADRESSEN

Prof. Dr. Enno Bünz  
Historisches Seminar  
Lehrstuhl für Sächsische und  
Vergleichende Landesgeschichte  
Beethovenstraße 15  
04107 Leipzig  
buenz@rz.uni-leipzig.de

Prof. Dr. Dagmar Ellerbrock  
Lehrstuhl für Neuere und  
Neueste Geschichte  
TU Dresden  
Zellescher Weg 17  
01069 Dresden  
dagmar.ellerbrock@tu-dresden.de

Prof. Dr. Werner Freitag  
Institut für vergleichende Städtegeschichte  
Königsstraße 46  
48143 Münster  
wfreitag@uni-muenster.de

Prof. Dr. Holger Th. Gräf  
Hessisches Landesamt für  
geschichtliche Landeskunde  
Wilhelm-Röpke-Straße 6C  
35032 Marburg  
graef@staff.uni-marburg.de

Mag. Michael Prokosch, MA  
Röttergasse 5/17  
1170 Wien  
michael@nadev.net

Dr. Hiroyuki Saito  
JSPS Postdoctoral Fellow  
(Host institution: Chuo University)  
742-1 Higashinakano Hachioji-shi  
Tokyo 192-0393  
hiroyukisaito25@hotmail.com

Prof. Dr. Martin Scheutz  
Institut für Österreichische  
Geschichtsforschung  
Universität Wien  
Universitätsring 1  
1010 Wien  
martin.scheutz@univie.ac.at

Prof. Dr. Regula Schmid Keeling  
Historisches Institut  
Geschichte des Mittelalters  
Universität Bern  
Länggassstrasse 49  
3012 Bern  
regula.schmid@hist.unibe.ch

Prof. Dr. Gerd Schwerhoff  
Lehrstuhl für Geschichte der  
Frühen Neuzeit  
TU Dresden  
Zellescher Weg 17  
01069 Dresden  
gerd.schwerhoff@tu-dresden.de

Prof. Dr. Markus J. Wenninger  
Abteilung für Mittelalterliche Geschichte  
und historische Hilfswissenschaften  
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt  
Universitätsstraße 65–67  
9020 Klagenfurt  
Markus.Wenninger@aau.at

## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

AA	Altes Archiv
AStadt Linz	Archiv der Stadt Linz
Ausg.	Ausgabe
BUB	Urkundenbuch der Stadt Basel
DHI	Deutsches Historisches Institut
Dipl.	Diplomarbeit
Fasz.	Faszikel
HASStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HRR	Heiliges Römisches Reich
Hs.	Handschrift
HStAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
HStAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Jes	Jesaja
Joh	Johannes
k. k.	kaiserlich-königlich
Klg	Klagelieder
kr.	Kreuzer
LexMA	Lexikon des Mittelalters
Lk	Lukas
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Mk	Markus
Mt	Matthäus
Ndr.	Nachdruck
NF	Neue Folge
NÖ	Niederösterreich
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
OP	Ordo Praedicatorum
Ps	Psalm
RG	Repertorium Germanicum
RPG	Repertorium Poenitentiarie Germanicum
StaatsA Bern	Staatsarchiv Bern
StaatsA Luzern	Staatsarchiv Luzern
StadtA Brugg	Stadtarchiv Brugg
StadtA Innsbruck	Stadtarchiv Innsbruck
StadtA Leipzig	Stadtarchiv Leipzig
StadtA Salzburg	Stadtarchiv Salzburg
StadtA Scheibbs	Stadtarchiv Scheibbs
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

## ZUR EINFÜHRUNG

Werner Freitag und Martin Scheutz

Die Waffen sind ‚zurück‘ in den europäischen Städten, das scheint zumindest der aktuelle Befund des Chronikteils von Tageszeitungen zu sein, der immer wieder von Schießereien in städtischen Lokalen, von häuslicher Gewalt, aber auch von Amokläufen berichtet. Ebenso nimmt der illegale Waffenbesitz offensichtlich in den Städten zu. Die hier exemplarisch angeführte österreichische Kriminalitätsstatistik weist seit Jahren in der Rubrik der „Gewaltdelikte“ einen kontinuierlichen Anstieg von Vergehen mit Waffenbeteiligung auf: Schlagen 2009 „nur“ 1.718 Gewaltdelikte zu Buche, 454 davon mit Schusswaffen und 859 mit Hieb- und Stichwaffen (92 Hieb- waffen, 767 Stichwaffen), so hat sich diese Zahl für 2018 mehr als verdreifacht (Gesamtzahl 5.437). Nach der öffentlich zugänglichen, differenzierten Statistik für Österreich aus 2018 gab es 1.473 Delikte mit Hieb- und 3.194 Delikte mit Stichwaffen; dem standen 770 Straftaten mit Schusswaffenverwendung gegenüber: 209 Mal wurde geschossen, 345 Mal mit der Waffe gedroht und 216 Mal die Waffe lediglich mitgeführt.<sup>1</sup> Gemäß den Angaben von österreichischen Kriminalsoziologen gründet dieser Anstieg an Waffendelikten aber nicht so sehr auf personengefährdenden Delikten, sondern vor allem auf Sachbeschädigung oder auf Eingriffen in fremdes Jagd- oder Fischereirecht. Nur in wenigen Fällen ging es um eine unmittelbare Gefährdung der körperlichen Sicherheit.<sup>2</sup> Die Orte dieser Tötlichkeiten mit Waffen werden in den Statistiken nicht explizit ausgewiesen, das Verhältnis von Stadt und Land erschließt sich damit nur bedingt. Doch lassen sich allein für die Großstadt Wien für das Jahr 2018 Daten erbringen, welche die Stadt als wichtigen Ort dieser Delikte mit Waffenbeteiligung verdeutlichen: 1.244 Delikte mit Stichwaffen, 374 Delikte mit Hieb- waffen und 211 Delikte mit Schusswaffen fanden in Wien statt (insg. rund 1.829 Delikte).

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Inneres, Kriminalitätsbericht 2018. Statistik und Analyse, Wien 2019, Tabelle 9; [https://bmi.gv.at/508/files/SIB\\_2018/3\\_SIB\\_2018\\_Kriminalitaetsbericht\\_web.pdf](https://bmi.gv.at/508/files/SIB_2018/3_SIB_2018_Kriminalitaetsbericht_web.pdf) [Stand: 20.07.2020].

<sup>2</sup> Über 50 % mehr angezeigte Straftaten mit Waffenverwendung, in: Der Standard, 17.07.2015, <https://www.derstandard.at/story/2000019290964/ueber-50-prozent-mehr-angezeigte-straftaten-mit-waffenverwendung> [Stand: 10.07.2020].

Doch schon in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen, sprich: alteuropäischen Stadt<sup>3</sup> hatten die Ratsherren alle Hände voll zu tun, die von bürgerlichen und nichtbürgerlichen Männern getragenen Waffen aus dem Alltag der Stadt zu verbannen oder zumindest deren Gebrauch zu kontrollieren. Dies war jedoch eine paradoxe Entwicklung, weil sich die „Stadt des Okzidents“ als ein Wehrverband der Bürger verstand; es war Bürgerpflicht, die Stadtfreiheit zu verteidigen („militärisch dem Stadtherrn Widerpart zu halten“).<sup>4</sup> Waffenpflicht und Waffengebrauch der Bürger durchbrachen, so das Argument, im späten Hochmittelalter und im Spätmittelalter das Waffenmonopol der feudalen Gewalten und – später – der Territorien. Bürger zu sein, das hieß also nicht nur die Vorteile der Stadt zu nutzen, etwa die Freiheit vom „Herrenrecht“<sup>5</sup> und damit die Möglichkeit, zu vererben und sein Haus auf einem frei veräußerlichen oder verzinsten Grundeigentum zu bauen, sondern auch die Lasten der Stadt zu tragen: Und zu diesen gehörte neben der Einhaltung der Statuten, der (mitunter umkämpften) Wählbarkeit im Hinblick auf die städtischen Gremien und dem (Er)Tragen der Steuerlast, auch und gerade die von allen Bürgern zu erfolgende Verteidigung gegen den äußeren Feind. Zudem setzte der Prozess der Kommunebildung die Bewaffnung der *cives* voraus: Diese erkämpften sich als Schwurgemeinschaft die Autonomie, wenn wir der Meisterzählung von der Stadt des Okzidents weiterhin folgen. Und selbst wenn die Bürger die Stadtfreiheit völlig unheroisch dem Stadtherrn abkauften – die Bewaffnung der Bürger war die Voraussetzung für diesen finanziellen Kraftakt.

Bürgerfreiheit und -bewaffnung bedingten sich. Jeder musste Waffen besitzen bzw. zu deren Anschaffung finanziell beitragen; der Wachdienst und der Einsatz im Verteidigungsfall gehörten für den Einzelnen, das Viertel oder für die Zunft zu den Diensten für der Stadt Bestes.<sup>6</sup> Auch die Tatsachen, dass Waffendienste potenziell in Geld ablösbar wurden, dass im Spätmittelalter erste Söldner Beschäftigung im Dienst der Stadt fanden und dass Stadthauptmänner das Militärwesen organisierten,<sup>7</sup> ändern nichts an der Aussage: Stadt blieb bis in die Frühe Neuzeit der Verband des bewaffneten und „gesonderten Bürgerstandes“.<sup>8</sup> Indem Waffen auch im Alltag getragen wurden, manifestierte sich Stadt in actu.

<sup>3</sup> Vgl. Christian JASER/Ute LOTZ-HEUMANN/Matthias POHLIG, *Alteuropa – Leistungen und Grenzen eines alternativen Periodisierungskonzepts für die europäische Geschichte*. Festschrift für Heinz Schilling zum 70. Geburtstag, Berlin 2012.

<sup>4</sup> Max Webers Aufsatz zur Stadt wird im Folgenden wiedergeben nach Max WEBER, *Die Nichtlegitime Herrschaft (Typologie der Städte)*, in: DERS., *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1990, S. 727–814, Zitat S. 757.

<sup>5</sup> „Durchbrechung des Herrenrechts“, ebd., S. 742.

<sup>6</sup> Ein instruktiver Überblick hierzu findet sich bei Brigitte WÜBBECKE-PFLÜGER, *Stadtbefestigung und Stadtbewachung. Grundstrukturen städtischer Sicherheitsorganisation im späten Mittelalter*, in: Gabriele ISENBERG/Barbara SCHOLKMAN (Hg.), *Die Befestigung der mittelalterlichen Stadt*, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 45–58.

<sup>7</sup> Michael VOLLMUTH-LINDENTHAL, Henning Strobot, *Stadthauptmann von Halle und Magdeburg*, in: Werner FREITAG (Hg.), *Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 157–179.

<sup>8</sup> WEBER, *Herrschaft*, S. 736.



Waffen waren aber nicht nur gegen den äußeren Feind gerichtet – auch ‚in‘ der Stadt wurden sie, wie oben angedeutet, eingesetzt, zum einen bei den großen Stadtkonflikten,<sup>9</sup> für die soziale Unrast und Partizipationsforderungen ursächlich waren, zum anderen bei den überaus zahlreichen, ja alltäglichen Streitereien und Ehrkonflikten. Nicht mit der Faust, sondern mit der Hieb-, Stich- oder Schusswaffe gingen die Konfliktparteien im städtischen Raum aufeinander los – die wehrhafte Stadt war zugleich ein bürgerliches Pulverfass!

### 1. Bürgerrecht, Waffenbesitz und bürgerliche Waffenfähigkeit

Nochmals ein Blick in die Gegenwart: Österreich gehört nach Erhebungen aus dem Jahr 2007 – ähnlich wie Deutschland – zu den relativ stark bewaffneten Nationen. Rund eine Million legaler Schusswaffen (bei rund 300.000 registrierten Waffenbesitzern, 3,4 % der Gesamtbevölkerung) lassen sich nachweisen: 30,4 Feuerwaffen pro hundert Einwohner (Deutschland: 30,3; USA: 88,8) ‚bewirken‘ in Österreich eine Mortalitätsrate von 2,94 Toten pro 100.000 Einwohnern und Jahr (Deutschland: 1,1; USA: 10,2).<sup>10</sup> Nach Schätzungen besitzen in den Vereinigten Staaten rund 42 % der Haushalte eine oder mehrere Waffen – aber wichtig auch hier, die Mehrheit der amerikanischen Haushalte ist waffenlos.

Mit derartigen Statistiken des Waffenbesitzes kann die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt leider nicht aufwarten, doch zeigen Auswertungen von Verlassenschaftsinventaren, dass in den vormodernen Märkten und Städten Waffen und Rüstungsteile als Teil der bürgerlichen Identität und des bürgerlichen Selbstverständnisses alltäglich in den Wohnzimmern und Truhen gewesen sein müssen. Das europäische Bürgerrecht gründete sich im Wesentlichen erstens auf der Partizipation an städtischer Herrschaft (politische Rechte durch Wahlen), zweitens auf dem Gerichtsstand der Bürger vor einem städtischen Gericht, drittens auf dem Monopol der Bürger auf bestimmte Berufe (Handwerk, Gewerbe) und schließlich auf der wirtschaftlichen Absicherung der Bürger im Notfall (Alter, Krankheit, Krisenzeiten).<sup>11</sup> In einem rechtshistorischen Kontext waren die Bürger zur Anlage beziehungsweise

<sup>9</sup> Wilfried EHBRECHT, Konsens und Konflikt. Skizzen und Überlegungen zur älteren Verfassungsgeschichte deutscher Städte, Köln/Weimar/Wien 2001.

<sup>10</sup> Studie: Viele Feuerwaffen, viele Tote, in: Der Standard, 19.9.2013, <https://www.derstandard.at/story/1379291321776/studie-viele-feuerwaffen-viele-tote> [Stand: 10.07.2020]; Simone GAUL/Annick EHMANN, Mehr Schusswaffen als Einwohner, in: Die Zeit, 05.08.2019, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-08/tote-schusswaffen-usa-waffengewalt-todesfaelle-statistik> [Stand: 10.07.2020]; Gudrun SPRINGER, Elf Prozent mehr Waffenbesitzer in Österreich, in: Der Standard, 11.7.2016, <https://derstandard.at/2000040870982/Elf-Prozent-mehr-Waffenbesitzer-in-Oesterreich> [Stand: 10.07.2020].

<sup>11</sup> Andreas FAHRMEIER, Bürgerrecht, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2, Stuttgart 2005, Sp. 575–580, hier Sp. 575; Bruno KOCH, Neubürger in Zürich. Migration und Integration im Spätmittelalter, Weimar 2002, S. 66–69; zum Zusammenhang von städtischem Frieden, Bürgerschaft, Verteidigung und Hausvorstandsschaft vgl. B. Ann TLUSTY, The Martial Ethic in Early Modern Germany. Civic Duty and the Right of Arms, Basingstoke 2011, S. 15–45.

zur Ausbesserung der Stadtmauern und zu Wachdiensten verpflichtet. Allein der Stadtherr konnte Ausnahmen von diesen Pflichten gewähren: So wurden beispielsweise in der steirischen Stadt Leoben im Spätmittelalter bestimmte, einem Kloster gehörige Häuser von der Wachpflicht ausgenommen. Auch der Bürgermeister musste nicht am bürgerlichen, mit Waffen versehenen Wachdienst teilnehmen.<sup>12</sup>

„Die Grundlage eines wirkungsvollen Schutzes nach außen war natürlich die voll ausgebildete Wehrverfassung der Stadt; sie beruhte auf der genossenschaftlichen, höchstpersönlichen Wehr- und Bewaffnungspflicht aller Bürger.“<sup>13</sup> Der Bürger hatte zum Schutz und Schirm der Stadt beizutragen, umgekehrt konnte der Stadtherr den Bürgern im Fall eines Aufruhrs bzw. als Strafe für Unruhestiftung auch das Recht auf Waffenführung verweigern.<sup>14</sup> Die *gewer* an einem Haus (also der rechtliche Besitz) war nicht nur mit dem Waffenbesitz verknüpft, sondern das Bürgerrecht scheint ursächlich auch mit der Feuerprävention verbunden<sup>15</sup> – der Ledereimer erwies sich neben dem Waffentragen geradezu als greifbares Symbol des Bürgerrechtes. Waffenbesitz als materielle Grundlage und die Bereitschaft, die Stadt mit Waffen zu verteidigen, wurden neben der Fähigkeit zur Steuerleistung, dem Haus- bzw. Grundbesitz und formal etwa dem Bürgereid als konstitutive Elemente für das Bürgerrecht angesehen.<sup>16</sup> Fremde durften die Stadt dagegen nicht mit einsatzbereiten Waffen betreten.<sup>17</sup> Nicht nur im Mittelalter,<sup>18</sup> sondern auch in der Frühen Neuzeit war die Verteidigung der Stadt in Krisenzeiten Bürgerpflicht.

<sup>12</sup> Christa SCHILLINGER-PRASSL, Die Rechtsquellen der Stadt Leoben, Wien/Köln/Weimar 1997, S. 59f.; am Beispiel von Nürnberg Werner SCHULTHEISS, Das Bürgerrecht der Königs- und Reichsstadt Nürnberg. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der deutschen Städte, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 159–194, hier S. 193: „Die bedeutendsten Pflichten waren die Leistung von Gehorsam, Treue, Steuer, Arbeits-, Wacht- und Kriegsdienst sowie in der Unterwerfung unter Stadtrecht und Stadtgericht, außerdem der Verzicht, Bürger vor auswärtigen Gerichten zu verklagen.“

<sup>13</sup> Gerhard DILCHER, Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln 1996, S. 167; Karl S. BADER/Gerhard DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Heidelberg 1999, S. 449.

<sup>14</sup> Otto BRUNNER, Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein, Wien 1953, S. 237f., hier S. 238: Die Bürger von Krems mussten *also auch um gnedigist zuelassung, dass die burgersleuth und inwohner dasselbst ihr wehr und waffen (wellichen sy durch diesen tumult und ungehorsamb billich und zu höchster ungnad neben mehrer straff verlohren hätten) wie ander getreuer unterthanen tragen mugen [...]* ansuchen.

<sup>15</sup> Trude KOWARSCH-WACHE, *das liebe feür*. Frühneuzeitliche Feuerbeschau in landesfürstlichen Städten und Märkten: Zwettl und Perchtoldsdorf im Vergleich, in: Friedel MOLL/Martin SCHEUTZ/Herwig WEIGL (Hg.), Leben und Regulieren in einer kleinen Stadt. Drei Beiträge zu Kommunikation, Fürsorge und Brandgefahr im frühneuzeitlichen Zwettl, NÖ, St. Pölten 2007, S. 111–205, hier S. 163, 177; zum „Feuereimer“ Rosa HAUSTEINER, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der landesfürstlichen Stadt Eggenburg 1620–1850, Diss. Wien 1974, S. 54.

<sup>16</sup> Als Übersicht etwa Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 133–139; zum Bürgerrecht als Privilegs-genossenschaft vgl. DILCHER, Bürgerrecht und Stadtverfassung, S. 133.

<sup>17</sup> So das Verbot im Kremser und Steiner Stadtrecht von 1305 mit dem Verbot des Betretens der Stadt mit gespannter Armbrust oder Bogen, BRUNNER, Rechtsquellen, S. 17f., Nr. 51, 52.

<sup>18</sup> Fritz MAYRHOFER/Willibald KATZINGER, Geschichte der Stadt Linz. Bd. 1: Von den Anfängen zum Barock, Linz 1990, S. 84; Fritz MAYRHOFER, Rechtsquellen der Stadt Linz 799–1493, Wien 1985, S. 150: 09. September 1377, *Wie emphelben ew und wellen ernstlich, daz ir ew mit harnasch und andern dingen zu wer richtet und kost und speis in der stat bestellet, [...]*.

Die Bürger mussten zur Erlangung des Bürgerrechtes ihre Wehrhaftigkeit unter Beweis stellen, Waffenbesitz und -führung waren einerseits Pflicht und andererseits auch bürgerliches Recht im Gegensatz zu anderen sozialen Gruppen in der Stadt. Rüstungen, Landknechtsharnische, Panzerhemden, Harnischkragen, Armschienen, weiterhin Stangenwaffen wie Helmbarte und Langspieß oder Hieb- sowie Stichwaffen wie Schwert, Säbel, Degen, Rapier und Dolch fanden sich in vielen Stuben städtischer Bewohner im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit.<sup>19</sup> Ein schwunghafter Gebrauchtwarenmarkt und ein Leihhandel von Waffen und Rüstungsteilen etablierten sich zudem. Die Nennung der verschiedenen Waffengattungen in den Inventaren erlaubt es auch, technische Innovationen zu erkennen und zu benennen: Die Armbrust des Spätmittelalters wurde zunehmend durch Luntengewehre, Hakenbüchsen und später Radschlossgewehre und -pistolen des 16. Jahrhunderts abgelöst.<sup>20</sup> Waffenbesitz war dabei keineswegs auf Männer beschränkt: Ein Wiener Zimmermann hinterließ im frühen 15. Jahrhundert nicht nur erwartungsgemäß Hobel und Säge, sondern auch Brustpanzer und Beinschienen. Jedoch wird die damit bedachte Schwägerin die Rüstung kaum getragen, sondern diese verkauft oder verliehen haben.<sup>21</sup> Die Waffen wurden aber nicht nur in der Stadt als Ausdruck eines Rechtszustandes, männlicher Ehre oder aus Gründen des Sozialprestiges getragen, sondern die Städte waren auch eminent wichtige Produktionsorte von Rüstungen und Waffen. Für manche Städte hatte die Herstellung von Rüstungen, Waffen oder auch Kanonen große ökonomische Bedeutung, wie die zahlreichen Plattner, Büchsenmacher oder die Gießereien der Arsenale in den Städten verdeutlichen. In der bedeutsamen Reichsstadt Nürnberg diente etwa das Zeughaus auch als Schauraum der ortseigenen Waffenproduktion. So entstand 1630 durch einen Nürnberger Zeugmeister eine rund 170 Modelle umfassende originalgetreu im Maßstab verkleinerte Sammlung von Zelten, Protzen, Lafetten, Geschützen und weiteren Kriegsgerätschaften im Sinne einer Musterpräsentation.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Als beliebige Beispiele: Ines FASTHUBER/Wilhelm Ludwig RIEHS, Wehr und Waffen der Welser Bürger im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Musealvereines Wels 14 (1967/68), S. 85–114; Ines FASTHUBER, Welser Bürgerinventare aus dem 16. Jahrhundert, Diss. Wien 1967, S. 122.

<sup>20</sup> Wilhelm (Ludwig) RIEHS, „Handtpüxl“ – „Claine Stutznpüxn“ – „Raispüxl“ nach den Welser Inventaren des 16. Jahrhunderts, in: Oberösterreichische Heimatblätter 23 (1969) Heft 3/4, S. 42–44.

<sup>21</sup> Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 4: 1412–1417, hg. v. Gerhard JARITZ/Christian NESCHWARA, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 284 Nr. 2316 (1416); vgl. Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 3: 1406–1411, hg. v. DENS., Wien/Köln/Weimar 2006, S. 261, Nr. 1023 (1404).

<sup>22</sup> Daniel BURGER, Waffenkammern und Zeughäuser in Mittelalter und Früher Neuzeit zwischen Funktion und Repräsentation, in: Olaf WAGENER, Symbole der Macht? Aspekte mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Architektur, Frankfurt a. M./Berlin/Bern 2012, S. 407–428, hier S. 425.

## 2. Der Stadtraum als Ort der Waffen

Der Waffenbesitz war einerseits bürgerliche Rechtspflicht im Sinne der Stadtverteidigung, des Stadtfriedens (Wachdienst am Tor und Nachtwache, Feuerprävention) oder der Vorstandschaft eines Haushaltes und andererseits auch bürgerliches Repräsentationsmerkmal. Jeder Stadtbürger bzw. jeder Vorstand, jede Vorständin eines städtischen Haushaltes musste sich im Sinne eines Wehrverbandes und der „kriegerischen Ethik“<sup>23</sup> der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt an der Wehrbereitschaft der Stadt beteiligen. Waffenbesitz bzw. Waffenführung in der Stadt fand vor dem Hintergrund von politischem Recht, Geschlechterrolle, sozialem Status und Alter des Stadtbewohners statt. Bei Bürgeraufnahmen mussten bis ins 17. Jahrhundert nicht nur funktionstaugliche Verteidigungswaffen und Rüstungsgegenstände beigebracht werden, sondern Neubürger mancher österreichischen Städte feuerten sogar einen rituellen Bürgerschuss ab, um akustisch-symbolisch die Aufnahme in den Bürgerstand neben dem Bürgereid im Sinne eines liminalen Übertritts zu vollziehen und ihre Waffenfähigkeit unter Beweis zu stellen. Vor dem Hintergrund des Widerstandsrechts durfte jeder Haushaltsvorstand sein Haus mit bewehrter Hand verteidigen und Eindringlinge mit Waffengewalt in die Schranken weisen. In regelmäßigen Abständen mussten die bürgerlichen Waffen im Sinne einer Musterung zur Überprüfung der Tauglichkeit vorgezeigt werden; die Bürger hatten sich zudem in die Schützengesellschaften einzutragen und mussten an den regelmäßigen Schießübungen auf den meist vor der Stadt gelegenen Schießstätten teilnehmen.

In den Städten der Frühen Neuzeit durften bürgerliche und mitbürgerliche Stadtbewohner, also Inhaber von politischen, sozialen und ökonomischen Bürgerrechten, Waffen als „Seitenwehren“ auch im Sinne von männlicher Mode tragen, signifikant unterbürgerliche Schichten wie Bettler, Handwerksgesellen oder etwa Dienstboten dagegen nicht. Manche Städte versuchten die Art der Bewaffnung zu regulieren bzw. die Länge der Stichwaffen zu beschränken.<sup>24</sup> Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert mehrten sich die Verbote des Waffentragens; der Aufbau des stehenden Heeres zog eine Professionalisierung des Militärwesens nach sich; das überregionale Miliz- und Landesdefensionswesen verlor im Gegenzug an Bedeutung. Die Waffen der Stadtbürger fanden zunehmend nur mehr in zeremoniell-rituellen Kontexten Verwendung (Prozessionen, Bürgerversammlungen etc.).<sup>25</sup> Die zur Konzentration der Waffen und zur fachgerechten Wartung der Feuerwaffen und der Rüstungen ab dem 16. Jahrhundert gegründeten Zeughäuser der Städte erwiesen sich am Ende der Neuzeit als Nukleus von städtischer Memoria und als Beginn einer städtischen Museumslandschaft. Die ursprünglich als elitäre Bruderschaften konstituierten Schützengesellschaften entwickelten sich in der Frühen Neuzeit verstärkt auch zu einem Seitenstrang des städtischen Verteidigungssystems;

<sup>23</sup> TLUSRY, Martial Ethic.

<sup>24</sup> Ebd., S. 75.

<sup>25</sup> Zur Bedeutung der Waffen bei den Angelobungen Anne Christina MAY, Schwörtage in der Frühen Neuzeit. Ursprünge, Erscheinungsformen und Interpretationen eines Rituals, Ostfildern 2019.

die Bürger mussten dort regelmäßig ihre Waffenfähigkeit unter Beweis stellen. Die von einer waffenbesitzenden Ethik geprägten Städte veranstalteten zudem verstärkt ab dem Spätmittelalter, vermutlich auch in Reaktion auf das adelige „Ritterturnier“, Schützenfeste, die als Teil des städtischen Sportgeschehens zu wichtigen überregional rezipierten, bürgerlichen Repräsentationsformen gerieten.

Strittig in ihrem Recht auf Bewaffnung und regional unterschiedlich mit Rechten ausgestattet waren die Geistlichkeit, die Juden, die Fremden, die Bauern und auch die Frauen – andere Sondergruppen in der Stadt wie die einquartierten Soldaten, die unruhigen Studenten, die Handwerksgesellen und der Adel sowie deren Dienerschaft fielen durch ihren demonstrativen Waffengebrauch auf, dem die Städte in der Praxis recht machtlos gegenüberstanden. Städtische Gerichtsakten sind voll von diesen realen Ehrkonflikten, wo vor allem Männer agonale Kommunikation teils mit Waffengewalt (meist Messer, stumpfe Gegenstände, selten mit Feuerwaffen) an öffentlichen Orten wie dem Wirtshaus oder dem Marktplatz, aber auch im privaten Bereich führten; Duelle suchten die Stadtregierungen – erfolglos – zu verhindern. Aber auch die unsachgemäße Verwahrung von geladenen Waffen geriet immer wieder zum Problem. Der Rat stand bei der Frage des Waffenbesitzes und der Waffenführung seiner Stadtbewohner vor einem Dilemma, weil einerseits die Waffenfertigkeit der Bürger wichtig war (zu denken ist etwa an die bürgerlichen Artilleristen und die Büchsenmeister der Stadtmiliz); umgekehrt konnten die Waffen in den Händen der Bürger nicht nur gegen die Mitbürger, sondern auch gegen den Rat gerichtet werden.

### 3. Zum Inhalt des Bandes

Der vorliegende Band geht auf eine Sektion des Historikertages in Münster 2018 zurück. Aufgeschlüsselt wird das Thema „Waffen in der Stadt“ in mehrere Felder: In einem ersten Kapitel werden die in der Stadt verwahrten Waffen vor unterschiedlichem Hintergrund dargestellt. Am Beispiel von Schweizer Städten zeigt sich, dass die Bürger ihre Waffen mitunter recht unvorsichtig in den „Schlafzimmern“ verwahrten und dass Waffen wertvolle materielle Güter waren, die in alltäglichen Praktiken gewartet, verborgt, verkauft und neu geformt wurden.<sup>26</sup> Der Besitz von Harnischen, Schwertern und Gewehren verortete Männer (und auch Frauen) im sozial-rechtlichen Gefüge der Stadt als wacheschiebende Bürger, als Haushaltsvorständin und -vorstand oder als Zunfangehörige. Zur Bürgerrechtsverleihung mussten Bürgerrechtswerber in unterschiedlichem Ausmaß und regional sehr differenziert Waffen und Rüstungsteile vorweisen, wobei sich hier auch technologischer Wandel abzeichnet. Bürgerbücher österreichischer Städte verbuchen diese Waffenfähigkeit in unterschiedlichem Ausmaß, manche Stadträte ließen den Waffenbesitz

<sup>26</sup> Siehe den Beitrag von Regula Schmid in diesem Band.

dort verschriftlichen, andere dagegen nicht.<sup>27</sup> Vor allem Jugendkulturen waren in der Frühen Neuzeit durch vergleichsweise aggressiven Waffengebrauch gekennzeichnet. Am Beispiel der Städte Köln und Leipzig zeigt sich, dass die „wetzenden“ Studenten, aber auch Handwerksgesellen hier in den Gerichtsakten gerichtsnotorisch wurden.<sup>28</sup>

Ein zweites Kapitel des vorliegenden Bandes widmet sich den in ihrer Waffenfähigkeit mitunter umstrittenen städtischen Gruppen. Kleriker sollten eigentlich keine Waffen tragen dürfen, doch zeigen sowohl städtische als kirchliche Quellen deutlich, dass der klerikale Waffenbesitz recht alltäglich gewesen sein muss, wie die serielle Quelle der päpstlichen Pönitentiarienregister mit höchst farbigen Beispielen verdeutlicht.<sup>29</sup> Auch die Juden gelten selbst in stadtgeschichtlichen Überblickswerken als nicht waffenfähig, doch auch hier lässt sich nachweisen, dass im Stadtbereich angesiedelte Juden im Besitz von Waffen standen und diese auch sachgerecht einsetzen konnten.<sup>30</sup>

Während im Hochmittelalter noch alle Bürger für die Verwahrung und die sachgerechte Lagerung ihrer Rüstungen und Waffen zuständig waren, zeigt sich mit dem Aufkommen der Artillerie auch eine allmähliche Konzentration der städtischen Waffen in den urbanen Zeughäusern, den Pulvertürmen oder den bürgerlichen, vor der Stadt gelegenen Schießstätten, wie in Kapitel 3 deutlich wird. Diese Waffenkontrolle des Stadtrates war mit Risiken behaftet, wie einige spektakuläre Zeughausexplosionen verdeutlichen.<sup>31</sup> Die Zeughäuser als häufig größte Bauten der Städte waren ein memorialer Kern der städtischen Identität, wie die zahlreichen frühen städtischen Museen in den Arsenalen belegen, aber auch die Zeughausgeister verdeutlichen.<sup>32</sup> Im 19. Jahrhundert gerieten, wie das vierte Kapitel des Sammelbandes zeigt, die Waffen in den Händen der Bürger vor dem Hintergrund der Revolutionswellen von 1830 und 1848 zu einem obrigkeitlichen Schreckgespenst, das es in der nachrevolutionären Phase aus der Perspektive der Obrigkeiten zu bekämpfen galt.<sup>33</sup>

Abschließend gilt es zu danken: Frau Dr. Katrin Jaspers, Institut für vergleichende Städtegeschichte Münster, für die umsichtige Redaktion des Bandes sowie für die Organisation der Drucklegung. Auch dem Team des Instituts für vergleichende Städtegeschichte Münster gilt unser Dank für die Hilfen bei der Durchführung der Sektion „Ein bürgerliches Pulverfass“ im Rahmen des Historikertages 2018. Druckkostenzuschüsse haben das Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung an der Universität Wien gewährt.

Münster und Wien, September 2020

Werner Freitag und Martin Scheutz

<sup>27</sup> Siehe den Beitrag von Michael Prokosch und Martin Scheutz in diesem Band.

<sup>28</sup> Siehe den Beitrag von Hiroyuki Saito und Gerd Schwerhoff in diesem Band.

<sup>29</sup> Siehe den Beitrag von Enno Bünz in diesem Band.

<sup>30</sup> Siehe den Beitrag von Markus J. Wenninger in diesem Band.

<sup>31</sup> Siehe den Beitrag von Holger Gräf in diesem Band.

<sup>32</sup> Siehe den Beitrag von Martin Scheutz zu Zeughäusern in diesem Band.

<sup>33</sup> Siehe den Beitrag von Dagmar Ellerbrock in diesem Band.